

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Gebiet der Stadt Velen vom 11.04.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516), in der derzeit geltenden Fassung vom 30.03.2018, in Verbindung mit §§ 25 ff des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW S. 1062) wird von der Stadt Velen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Velen vom 08.04.2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen, in den als Anlage beigefügten, markierten Bereichen in den jeweiligen Stadtteilen, dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden:

1. jährlich am letzten Sonntag im Monat Mai aus Anlass des Walburgismarktes in Ramsdorf
2. jährlich am ersten Sonntag im Monat September aus Anlass des Büchermarktes in Ramsdorf
3. jährlich am zweiten Sonntag im Monat Oktober aus Anlass der „Kollen Kaermes“ in Velen

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig trifft die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Velen vom 11.02.2004, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 15.09.2014, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Velen, 11.04.2019

STADT VELEN

Dagmar Jeske
Bürgermeisterin